



Dörfer
Hohentannen Heldswil



Eingegangen am

**Anmeldung Grabenaufbruch
(in Gemeindestrasse)**

Bauherrschaft → Gemeindekanzlei → Strassenmeister (nimmt Kontakt mit Bauherrschaft auf und bespricht weiteres Vorgehen)

BAUHERRSCHAFT

Lage / Ort der Baustelle (Situationsplan mit eingezeichnetem Öffnungsbereich beilegen)

.....

Art und Zweck der Arbeiten

.....

Bauherrschaft (Name, Adresse, Telefonnummer)

.....

Bauleitung (Name, Adresse, Telefonnummer)

.....

Baubeginn

.....

Voraussichtliche Beendigung

.....

Ort / Datum / Unterschrift Bauherrschaft

.....

AUFLAGEN

1. Der Beginn der Grabarbeiten ist der Gemeindekanzlei Hohentannen rechtzeitig mitzuteilen.
2. Der Strassenmeister handelt im Sinne des Gemeinderates und hat volle Aufsichtsbefugnis über das gesamte Gemeindestrassennetz der Politischen Gemeinde Hohentannen. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
3. Sämtliche Arbeiten sind rasch, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Strassenverkehrs auszuführen. Der Bauherr ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich, insbesondere auch für die richtige Signalisation, Abschränkung von Baustellen und deren vorschriftsmässige Beleuchtung zur Nachtzeit.
4. Wo Anlagen Dritter berührt werden (Geleise, Gas-, Wasser-, Kabelleitungen der Swisscom und der Elektrizitätswerke etc.) sind die betroffenen Verwaltungen bzw. Eigentümer so frühzeitig zu avisieren, dass deren Weisungen ebenfalls befolgt werden können.
5. Die Bauherrschaft haftet ferner für den unveränderten Fortbestand der vorhandenen Vermessungszeichen (Marksteine etc.).
6. Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen.

7. Belagsanschlussflächen müssen vor dem Einbau des Belages mit der Kaltspachtelmasse Risoplast „Neuteerbit“ behandelt werden.
8. Sämtliche Instandstellungen von Strassenaufbrüchen in Gemeindestrassen und Trottoirs werden unter Aufsicht des Strassenmeisters wiederhergestellt und von ihm in geeigneter Form dokumentiert.
9. Innerhalb fünf Jahren nach Fertigstellung der Bauarbeiten hat die Schlussabnahme durch den Strassenmeister zu erfolgen. Für alle innerhalb fünf Jahren entstehenden Schäden an der Strassenanlage, die durch unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, hat die Bauherrschaft aufzukommen.
10. Vorstehende Bedingungen werden von der Bauherrschaft mit der Unterschrift im vollen Umfang anerkannt.

STRASSENMEISTER

<u>Vorgang</u>	<u>Datum</u>	<u>Bemerkungen</u>
Grabenöffnung
	
Grabenschliessung
	
Kontrolle / Auflagen

Nachträgliche Mängel

Mängel an Bauherrschaft mitgeteilt am
Frist zur Erledigung
Nachkontrolle am

Schlussabnahme
	
Ort, Datum, Unterschrift Strassenmeister